

Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2002**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vor, nachfolgend als Staatsvertrag bezeichnet.

Der Staatsvertrag tritt an die Stelle des Staatsvertrages über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 21. Dezember 1982 (Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 28. März 1983, Brem.GBl. 1983, S. 157), nachfolgend als Erster Staatsvertrag bezeichnet. Der Staatsvertrag nimmt eine nach Intervention der EU erforderlich gewordene Modifizierung der Anstaltslast vor und beseitigt die Gewährträgerhaftung nach einer Übergangsfrist. Im Übrigen setzt der Staatsvertrag die Zusammenarbeit der Freien Hansestadt Bremen mit dem Land Niedersachsen in Bezug auf die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — unverändert fort. Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — befindet sich zu 92,5 % im Eigentum der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — und zu 7,5 % im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen.

Die Befassung der Niedersächsischen Landesregierung mit der Beschlussvorlage, einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag in den Niedersächsischen Landtag einzubringen, erfolgt am 28. Mai 2002.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen und Hannover am 17. Mai 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die

Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

Die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — unter Berücksichtigung der Brüsseler Verständigung zu den Haftungsstrukturen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland vom 17. Juli 2001 gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission über zweckdienliche Maßnahmen vom 27. März 2002 zu ändern. Durch Staatsvertrag 1982 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 21. Dezember 1982 (Brem. GBl. 1983 S. 157, Nds. GVBl. 1983 S. 98) sind die Bremer Landesbank und die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen zur Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — in der Weise vereinigt worden, dass das Vermögen der Bremer Landesbank mit allen Rechten und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Abwicklung auf die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen übertragen wurde (Verschmelzung durch Aufnahme). Dies vorausgeschickt schließen die genannten Länder nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — (nachfolgend „Bank“) ist eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der vertragsschließenden Länder. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg.

§ 2

Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der Bremer Landesbank. Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach Satz 1 erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 3

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

Fassung des Absatzes 2 bis zum 18. Juli 2005:

(2) Die Träger der Bank stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

Fassung des Absatzes 2 ab 19. Juli 2005:

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(4) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen dieses Absatzes 4 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

Fassung des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 bis zum 18. Juli 2005:

Die Träger haften für die Verbindlichkeiten der Bank gesamtschuldnerisch, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

Fassung des Absatzes 4 Sätze 2 bis 6 ab 19. Juli 2005:

Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 2 bis 4 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(5) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als Träger der Bank.

(6) Die Länder Bremen und Niedersachsen haften für die bis zum In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 21. Dezember 1982 entstandenen Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen.

§ 4

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen zu 7,5 vom Hundert und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — zu 92,5 vom Hundert beteiligt.

§ 5

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 6

(1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzustehen, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 7

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden von den Trägern beschlossen.

§ 8

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 9

Die dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem Senator für Finanzen Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch den letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium treffen.

§ 10

Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 11

(1) Für die Bank finden das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. September 1982 (Brem.GBl. S. 245) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen Anwendung.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestellen der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Bremen und der Präsident des Obergerichtspräsidenten des Landes Niedersachsen gemeinsam den Vorsitzenden der Einigungsstelle.

§ 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 21. Dezember 1982 tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages gemäß Absatz 1 Satz 1 außer Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Präsidenten des Senats
Der Senator für Finanzen
Hartmut Perschau

Hannover, den 17. Mai 2002

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Heinrich Aller

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetz

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vor.

II. Zum Staatsvertrag

Der Staatsvertrag behält die Vereinbarungen des Ersten Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 21. Dezember 1982 bei und setzt im Übrigen die Brüsseler Verständigung zu den Haftungsstrukturen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland vom 17. Juli 2001 gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission über zweckdienliche Maßnahmen vom 27. März 2002 um.

Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — ist — wie nahezu alle Sparkassen und Landesbanken in Deutschland — eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit dieser Rechtsform sind traditionell Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verbunden. Aufgrund der Anstaltslast stellen die Gewährträger sicher, dass das öffentlich rechtliche Kreditinstitut seine Aufgaben erfüllen kann. Durch die Gewährträgerhaftung haften die Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Bank unbeschränkt.

Das durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gekennzeichnete Haftungssystem wird von der Europäischen Kommission als eine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfe angesehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere.

Zur Beilegung der bereits seit Jahren andauernden Auseinandersetzung, zu der auch eine Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission beigetragen hatte, ist am 17. Juli 2001 zwischen dem Mitglied der Europäischen Kommission, Mario Monti, verantwortlich für Wettbewerb, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Koch-Weser, dem Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratthaus, dem Finanzminister des Freistaats Bayern, Kurt Faltlhauser, dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peer Steinbrück und dem Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, für die Bundesrepublik Deutschland, eine „Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ erzielt worden. Ein drohender langjähriger Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang konnte dadurch vermieden werden.

Die Verständigung hat in ihren entscheidenden Passagen folgenden Inhalt:

Zur Gewährträgerhaftung:

„2.1. Die Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.“

Zur Anstaltslast:

„2.2. Die Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, wird ersetzt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmen in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.
- b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftli-

cher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts ist ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des öffentlichen Kreditinstituts. Es gibt keine Absichtserklärung oder Garantie, den Bestand des öffentlichen Kreditinstituts sicher zu stellen.

- c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger werden somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt.
- d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung in Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren.

2.3. In allen Gesetzen über öffentliche Kreditinstitute in Deutschland, die sich dem ‚Plattform-Modell‘ angeschlossen haben, sind ausdrückliche Gesetzesänderungen gemäß den obigen Grundsätzen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Anstaltslast in diesen Gesetzen derzeit ausdrücklich festgeschrieben ist oder nicht.“

Zur Übergangsregelung:

„4. Übergangsregelung und Berichterstattung

Verbindlichkeiten, die am 18. Juli 2001, dem Tag der Annahme der Empfehlung der Kommission vom 8. Mai 2001, bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Die Entscheidung der Kommission, die ihre Empfehlung vom 8. Mai 2001 ergänzen wird, wird eine Übergangszeit vorsehen, die bis zum 18. Juli 2005 dauern wird und während derselben das System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner¹ gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben kann. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18. Juli 2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von Gewährträgerhaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.“

Dieselben Beteiligten haben am 28. Februar 2002 „Schlussfolgerungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17. Juli 2001“ erzielt. Diese Schlussfolgerungen haben in ihren entscheidenden Passagen Folgendes zum Inhalt:

„A) Ersetzung der Anstaltslast und Abschaffung der Gewährträgerhaftung

Für die Ersetzung der Anstaltslast und Abschaffung der Gewährträgerhaftung müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten sein:

In den Gesetzestexten selbst:

- 1) Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:
- 2) Der Träger unterstützt die Sparkasse/Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Grundsätze/Bestimmungen.
- 3) Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse/Landesbank gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.
- 4) Die Sparkasse/Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- 5) Die Haftung des Trägers der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt./ Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
- 6) Alle Landesbanken und Sparkassen müssen insolvenzfähig sein (zu erreichen durch die Abschaffung der Bestimmungen der Länder, die auf § 12 [1] No 2 Insolvenzordnung beruhen).

¹ Im Original: „ihrer“

- 7) Sämtliche bestehenden Bestimmungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, die mit dem Obigen im Widerspruch stehen, sind zu streichen.

In den Gesetzesbegründungen:

Zusätzlich zu den Erklärungen für die Bestimmungen im Gesetzestext muss das Folgende erscheinen:

Soweit der Träger der Sparkasse/Landesbank dieser Mittel zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit der Beihilfendisziplin der Gemeinschaft.“

„B) ‚Grandfathering‘ der Gewährträgerhaftung

Die folgenden Bestimmungen haben im Gesetzestext und entsprechende Erklärungen in den Gesetzesbegründungen zu erscheinen:

Die Träger der Sparkassen und der ... Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts.

Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind begründet und fällig im Sinne von Satz 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch² eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen (oder: gemäß der Regelung in der Satzung des Instituts).“

Mit Schreiben vom 27. März 2002, welches den Inhalt der vorstehend zitierten Verständigung und der vorstehend zitierten Schlussfolgerungen wiedergibt, hat die Europäische Kommission die Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die in dem Schreiben enthaltenen Vorschläge zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit anzunehmen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 11. April 2002 der Europäischen Kommission eine Mitteilung der Bundesregierung vom selben Tage übersandt, in der die Bundesregierung die in Teil 2 und 3 des Schreibens der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland akzeptiert.

Dies macht es notwendig, die Rechtsgrundlagen der Bremer Landesbank zu ändern. Es ist vorgesehen, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages die bisherigen Rechtsgrundlagen außer Kraft treten. Die vertragsschließenden Länder sind sich jedoch darüber einig, dass die bisherigen Rechtsgrundlagen für bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens begründete Rechtsbeziehungen weiterhin maßgeblich bleiben werden, soweit dieser neue Staatsvertrag nichts Abweichendes vorsieht.

Bei der Umsetzung der durch die Schlussfolgerungen konkretisierten Verständigung orientieren sich die vertragsschließenden Länder im Wesentlichen an Formulierungsempfehlungen, die im Zusammenwirken des Bundes, der Länder, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), Vertretern von Landesbanken und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurden.

2 Im Originaltext steht hier ein Komma

Abgesehen von der Umsetzung der durch die Schlussfolgerungen konkretisierten Verständigung wurden die Rechtsgrundlagen für die Bremer Landesbank in einigen weiteren Punkten geändert. Hervorzuheben ist insoweit eine terminologische Änderung. Mit dem Wegfall der Gewährträgerhaftung wird der Begriff des „Gewährträgers“ unrichtig. Er wurde daher im neuen Staatsvertrag durch den Begriff des „Trägers“ ersetzt. Entsprechendes gilt für den Begriff der „Gewährträgerversammlung“, der durch den Begriff „Trägerversammlung“ ersetzt worden ist.

III. Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen

Nach der bisherigen Rechtslage haftete die Freie Hansestadt Bremen als Gewährträger für sämtliche Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank. Durch die Änderung der Haftungsgrundlagen haftet die Freie Hansestadt Bremen als Träger künftig uneingeschränkt nur noch für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 begründet waren. Für vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten haftet die Freie Hansestadt Bremen als Träger demgegenüber nur noch, wenn die Laufzeit der „vereinbarten“ Verbindlichkeiten nicht über dem 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Haftung besteht jeweils gesamtschuldnerisch mit dem Land Niedersachsen, im Innenverhältnis entsprechend der jeweiligen Beteiligung. Für ab dem 19. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten haftet die Freie Hansestadt Bremen nicht mehr. Den Gläubigern haftet dann nur noch das Vermögen der Bank selbst.

B. Im Einzelnen

1. Zum Gesetz

Zu Artikel 1

Der Abschluss des Staatsvertrags bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag). Die Transformation des Staatsvertrags in Landesrecht bedarf der Form eines Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Die Vorbemerkung verdeutlicht in Satz 1, dass die Änderung der Rechtsverhältnisse durch die Brüsseler Verständigung mit der EU-Kommission veranlasst ist. Die im Ersten Staatsvertrag in § 1 enthaltene Feststellung, wonach die Bank aus der Vereinigung von Bremer Landesbank und Staatlicher Kreditanstalt Oldenburg hervorgegangen ist, findet sich nunmehr in Satz 2 der Präambel.

Zu § 1:

Entsprechend § 2 Absatz 1 des Ersten Staatsvertrages wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass es sich bei der Bremer Landesbank um eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der vertragsschließenden Länder handelt.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Ersten Staatsvertrages. § 1 Absatz 2 des Ersten Staatsvertrages enthielt Stichtagsregelungen für die seinerzeit vorgenommene Übertragung der Geschäfte von dem alten auf den neuen Rechtsträger. Die Regelung hat darüber hinaus keine Bedeutung mehr und ist ersetzt worden durch Bestimmungen über den Sitz der Bank, die der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrages entspricht.

Zu § 2:

Satz 1 wiederholt die bereits in der Präambel dargestellte und durch den Ersten Staatsvertrag herbeigeführte Rechtsnachfolge. Satz 2 ordnet die Abgabefreiheit

der deswegen erforderlichen Rechtshandlungen an und entspricht der bisherigen Regelung in § 12 des Ersten Staatsvertrages. Die Regelung ist überwiegend von historischer Bedeutung. Sie kann jedoch für evtl. Altverbindlichkeiten oder Altforderungen noch Relevanz haben und wird daher auch in den Staatsvertrag übernommen.

Zu § 3:

Die bisherige Bezeichnung „Gewährträger“ ist durch die Bezeichnung „Träger“ ersetzt worden. Der Begriff „Gewährträger“ wird mit Ablauf der am 18. Juli 2005 endenden Übergangsperiode unzutreffend, da die Träger für ab dem 19. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten der Bank keine „Gewähr“ mehr übernehmen (vgl. Absatz 4).

Eine Fortführung des Begriffes „Gewährträger“ wäre zwar noch bis zum Ende der Übergangsperiode möglich gewesen. Gleichwohl haben sich die vertragsschließenden Länder dafür entschieden, die Änderung in der Terminologie schon mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages wirksam werden zu lassen. Dies ändert nichts daran, dass die nunmehr als „Träger“ bezeichneten „Gesellschafter“ der Bank gemäß den Regelungen in Absatz 4 für die Verbindlichkeiten der Bank haften.

In der bis zum 18. Juli 2005 geltenden Fassung des Absatzes 2 ist eine Definition der Anstaltslast mitaufgenommen worden. Die Anstaltslast verpflichtet den Anstaltsträger nach derzeitiger Rechtslage, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Anstalt ist damit nicht verbunden.

Die Fassung des ab 19. Juli 2005 geltenden Absatzes 2 entspricht den oben unter A) II genannten Formulierungsempfehlungen. Der Absatz umschreibt die Verbundenheit der Träger mit der Bank und normiert das Bekenntnis, die Aufgabenerfüllung der Bank zu unterstützen. Auch die Gesellschafter einer privatrechtlichen Unternehmensform müssen ihr Verhalten am Unternehmenszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft gegründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren.

Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch der Bank oder eine Verpflichtung der Träger folgt, die Bank mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen der Träger überlassen. Möglich bleibt aber beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber anderen Trägern, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Mittelzuführungen müssen im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehen. Danach haben sich Kapitalzuführungen des Trägers am Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren. Das ist dann der Fall, wenn eine angemessene Eigenkapitalrendite oder Wertzuwachs normalerweise erwartet werden kann.

Der Vergleichsmaßstab eines privaten Unternehmers bedeutet allerdings keine Orientierung an kurzfristigen Gewinnen, sondern umfasst nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auch eine Ausrichtung im Sinne einer strukturellen Anlagepolitik und längerfristigen Gewinnerwartung oder eines Wertzuwachses des Beteiligungsunternehmens. Nur wenn eine Mittelzuführung Beihilfenelemente enthält, wird eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig.

Bei „normalen“ Kapitalerhöhungen oder Einlagen im laufenden Geschäft wird dies regelmäßig zu verneinen sein. Letztlich ergeben sich die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und sind einer nationalen Regelung nicht zugänglich.

Absatz 3 stellt klar, dass die Bank für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Haftung der Träger, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt, auf das satzungsmäßige Kapital

beschränkt ist. Die Formulierung des „satzungsmäßigen Kapitals“ soll u. a. der Situation Rechnung tragen, dass bei Kapitalerhöhungen die Einzahlung gestundet wird.

Außerdem wird hierdurch — analog zu den teileingezahlten Geschäftsanteilen bzw. Aktien bei Kapitalgesellschaften — die Möglichkeit teileingezahlter Geschäftsanteile bei Landesbanken eröffnet. Unberührt bleibt die Möglichkeit, sich durch vertraglich übernommene zusätzliche Kapitaleinlagen, etwa stille Beteiligungen, ergänzend mit Haftkapital an der Bank zu beteiligen. Eine weitergehende Haftung des Trägers speziell aus seiner Stellung als Träger der Bank besteht — vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Absatz 4 — nicht.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 in der Fassung bis zum 18. Juli 2005 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ersten Staatsvertrages.

Absatz 4 Sätze 2 bis 6 in der Fassung ab 19. Juli 2005 regeln das so genannte Grandfathering, durch das für bestimmte Verbindlichkeiten der Bank — trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 — eine fortgeltende Haftung der Träger angeordnet wird.

Satz 2 sieht die grundsätzliche Weiterhaftung der Träger für sämtliche am 18. Juli 2005 bestehende Verbindlichkeiten für den Fall vor, dass die Bank ihre Gläubiger nicht befriedigt.

In Satz 3 ist zunächst geregelt, dass für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten ein unbegrenzter Schutz gilt. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinaus reicht, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn etwa bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zum Stichtag zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 4 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellt der Träger, wenn die Bank bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank werden erhalten können. Die Regelung kodifiziert damit ein Prinzip, das auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wäre. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung — sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung — prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass keine materiell unberechtigten Forderungen erfüllt werden und die Gewährträgerhaftung, ihrem Zweck entsprechend, dann zur Anwendung kommt, wenn das Institut in eine entsprechende wirtschaftliche Situation gerät.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Bank informiert ist und deren Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Zahlung aus der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Satz 5 erfasst die besondere Situation gestufter Haftungsverhältnisse. So sind beispielsweise Landesbanken, für deren Verbindlichkeiten Gewährträgerhaftung besteht, ihrerseits wiederum Gewährträger anderer Landesbanken oder landesbankähnlicher Institute, so die Bremer Landesbank bei der DGZ-DekaBank. Gewährträger von Landesbanken sind ebenfalls die regionalen Sparkassenverbände, die etwaige aus einer solchen Gewährträgerhaftung resultierende Zahlungsverpflichtungen per Umlage an ihre Mitgliedssparkassen weiterreichen würden. Darüber hinaus emittieren zahlreiche Landesbanken Papiere über Tochtergesellschaften, für die sie — wie private Banken auch — umfassende Patronatserklärungen als „vergleichbare Haftungszusage“ übernommen haben. Eine solche gestufte Gewährträgerhaftung kann beispielhaft an der Begebung von Verbindlichkeiten durch eine Landesbank über Tochtergesellschaften dargestellt werden.

Gewährträgerhaftung Haftungszusage Verbindlichkeit

(z. B. Patronatserklärung)

Gewährträger → Landesbank → Tochter → Gläubiger.

Für einen solchen Fall wird im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten einer solchen Tochtergesellschaft der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten auch für die weitere Rückgriffhaftung bei den Trägern ihrerseits für maßgeblich erklärt. Diese Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet.

Bei mehreren Trägern ist, entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Satz 6 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Absatz 5 stellt klar, dass sich die Haftung der Träger der Norddeutschen Landesbank Girozentrale auch auf solche Verbindlichkeiten erstreckt, die sich aus der Trägerschaft der Norddeutschen Landesbank Girozentrale in Bezug auf die Bank ergeben. Die Regelung entspricht der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Staatsvertrages, wobei gegenüber dem früheren Wortlaut lediglich die Gesellschafter der Norddeutschen Landesbank Girozentrale nicht mehr ausdrücklich genannt sind. Art und Höhe der Haftung der Träger der Nord/LB ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen über die NORD/LB.

Da sich an der Haftung der vertragsschließenden Länder für Altverbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt nichts ändert, wurde in Absatz 6 die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrages übernommen.

Zu § 4:

Die Änderungen gegenüber dem Ersten Staatsvertrag berücksichtigen die aktuellen Beteiligungsverhältnisse an der Bank.

Zu §§ 5 bis 11:

Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 5 bis 11 des Ersten Staatsvertrages, wobei § 11 Abs. 2 an die geänderten Verhältnisse des Oberverwaltungsgerichts des Landes Niedersachsen angepasst wurde.

Zu § 12:

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages wird der Erste Staatsvertrag gemäß Absatz 2 außer Kraft treten.